

(GBl. I Nr. 22 S. 361) der Ministerrat beschlossen hat, den § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 680 des Gesetzblattes) am 1. Januar 1982 außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 13. November 1981

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Anordnung
über die Erhebung der Lotteriesteuer**

vom 24. November 1981

Zur Vereinfachung der Erhebung der Lotteriesteuer wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zu den steuerpflichtigen öffentlichen Lotterien und Ausspielungen gemäß § 17 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottG)^{1*12} gehören auch

- örtliche Tombolen, soweit der Gesamtwert der Lose einer Ausspielung 15 M übersteigt,
- Ausspielungen, wie
 - mechanische, elektrische bzw. elektronische Spiele (z. B. Blinker u. ä.), soweit der Gesamtwert einer Serie 15 M übersteigt,
 - Spiele mit Automaten und andere Spiele, z. B. Geschicklichkeitsspiele, bei denen keine Spielausweise erteilt werden und die Gewinne ganz oder teilweise in barem Geld bestehen.

§ 2

Außer den nach § 18 des Rennwett- und Lotteriegesetzes befreiten Ausspielungen sind von der Lotteriesteuer befreit:

- öffentliche Lotterien, die von staatlichen Organen und Einrichtungen, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen durchgeführt werden,
 - örtliche Tombolen, die von staatlichen Organen und Einrichtungen sowie von Parteien durchgeführt werden,
- örtliche Tombolen, die von gesellschaftlichen Organisationen durchgeführt werden, wenn gegenüber dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, von den Veranstaltern nachgewiesen wird, daß der Erlös der Tombola für die Erfüllung der Aufgaben der gesellschaftlichen Organisation verwendet wird,
- öffentliche Lotterien und Ausspielungen, die vom VEB Vereinigte Wettspielbetriebe durchgeführt werden.

- § 3

JI

(1) Bei öffentlichen Lotterien und Ausspielungen entsteht die Steuerschuld mit Beginn der jeweiligen Ausspielung.

(2) Die Anmeldung und Abführung der Lotteriesteuer für Ausspielungen, die gewerblich durchgeführt werden, hat gegenüber dem Rat des Kreises zu erfolgen, in dessen Bereich der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat. Die Lotteriesteuer ist monatlich auf der Grundlage der im vorangegangenen Kalendermonat erzielten Einnahmen aus den Ausspielungen nach dem Steuersatz des Rennwett- und Lotteriegesetzes durch den Gewerbetreibenden zu ermitteln und bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats anzumelden und abzuführen.

(3) In allen übrigen Fällen hat der Veranstalter die Lotteriesteuer bei dem Rat des Kreises abzurechnen und abzu-

führen, in dessen Bereich die öffentliche Lotterie oder Ausspielung vorgenommen wird. Die Abführung der Lotteriesteuer ist innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung vorzunehmen. Beträgt die Laufzeit der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung länger als 3 Monate, ist die Lotteriesteuer jeweils bis zum 7. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres für die im vorangegangenen Kalendervierteljahr erzielten Einnahmen abzuführen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1981

Der Minister der Finanzen
Höfner

**Durchführungsbestimmung
zur Sammlungs- und Lotterieverordnung**

vom 4. Dezember 1981

Auf Grund des § 18 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. IX Nr. 32 S. 238) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Die bei öffentlichen Sammlungen zu verwendenden Sammlisten haben dem als Anlage beigefügten Muster zu entsprechen. Sie sind fortlaufend zu numerieren.

(2) Die Sammlisten müssen vom Veranstalter oder von einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

§ 2

(1) Der Sammlungsbeauftragte hat, sofern es sich um eine Sammlung gemäß § 2 Buchst. b der Verordnung handelt, einen nummerierten Ausweis bei sich zu führen, der folgende Angaben enthalten muß:

- a) Familienname, Vorname und Nummer -des Personalausweises des Sammlungsbeauftragten,
- b) Veranstalter der Sammlung,
- c) Zweck der Sammlung,
- d) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung,
- e) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung.

Der Ausweis muß vom Veranstalter oder von einem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(2) Die bei öffentlichen Sammlungen verwendeten Sammelbehälter müssen verschlossen und durch Siegel, Plomben oder Stempel gesichert sein.

§ 3

(1) Erfolgt die öffentliche Sammlung durch Verkauf von Gegenständen, muß der geforderte Betrag auf den Gegenständen sichtbar angebracht sein. Wird der Spendenbetrag beim Verkauf von Postwertzeichen als Zuschlag erhoben, ist die Höhe des Zuschlages auf den Postwertzeichen anzubringen.

(2) Ist die Anbringung nicht möglich oder wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zweckmäßig, muß der geforderte Betrag spätestens 10 Tage vor Beginn der Sammlung über Presse, Rundfunk oder andere geeignete Publikationsorgane öffentlich bekanntgemacht sein.